

**Allgemeinverfügung**  
**über einen verkaufsoffenen Sonntag im Jahr 2019**  
**in der Gemeinde Nordheim**

Die Gemeinde Nordheim erlässt aufgrund von § 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. S. 135), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Allgemeinverfügung:

**1. Verkaufsoffener Sonntag**

In der Gemeinde Nordheim dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 14. Juli 2019, anlässlich der Gewerbeschau der Nordheimer Gewerbetreibenden in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

**2. Schutz der Arbeitnehmer**

Die Vorschriften des § 12 LadÖG über den besonderen Arbeitnehmerschutz sind zu beachten.

**3. Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

**4. Sofortige Vollziehbarkeit**

Aufgrund von § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird hinsichtlich der festgesetzten Öffnung der Verkaufsstellen am 14. Juli 2019 die sofortige Vollziehung angeordnet.

**5. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**6. Begründung**

zu Nr. 1:

Grundsätzlich müssen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein. Abweichend davon dürfen Verkaufsstellen nach § 8 Abs. 1 LadÖG aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten und Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Gewerbeschau der Nordheimer Gewerbetreibenden mit Rahmenprogramm stellt einen begründeten Anlass für die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags dar. Die kirchlichen Stellen der katholischen und evangelischen Kirche wurden gemäß § 8 Abs. 1 LadÖG vorab gehört und haben keine Einwendungen erhoben.

zu Nr. 4:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist in öffentlichen und privaten Interesse dringend geboten. Die Geschäftsleute und auch die Kunden vertrauen auf die Durchführung des verkaufsoffenen Sonntags am 14. Juli 2019. Die Geschäftsleute haben bereits Vorkehrungen (Werbung, Warenbestellungen, Einteilung von Beschäftigten usw.) getroffen. Es wäre undenkbar, wenn ein eventueller Widerspruch sämtliche Vorkehrungen (finanziell und personell) der Gewerbetreibenden zunichte machen würde. Die Gemeinde Nordheim hat ebenfalls, im Hinblick auf einen Vergleich mit anderen Gemeinden, ein besonderes Interesse an dem verkaufsoffenen Sonntag, da sich die Gewerbetreibenden von Nordheim an diesem Tag einem breiten Publikum präsentieren können.

Zu Nr. 5:

Gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz kann bestimmt werden, dass die Allgemeinverfügung an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben gilt.

### **7. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bürgermeisteramt Nordheim, Hauptstraße 26 (Rathaus), 74226 Nordheim, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Schellingstraße 15, 70174 Stuttgart, Postanschrift: Postfach 105052, 70044 Stuttgart die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Nordheim, den 13. Juni 2019

Gez.

Peter Haug

Stv. Bürgermeister